



März 2009

Kabinettsbeschluss einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)

Am 18. März 2009 hat das Kabinett die neue Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen. Der Bundesrat hatte bereits zuvor am 6. März 2009 dem Kabinettsentwurf mit einigen Änderungen zugestimmt. Die EnEV 2009 wird jedoch vermutlich erst am 1. Oktober 2009 in Kraft treten. Zuvor muss noch das neue Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verkündet werden, da dieses die Rechtsgrundlage für die EnEV 2009 darstellt.

Ziel der EnEV 2009 ist es, den Energiebedarf für Heizung und Warmwasser im Gebäudebereich um etwa 30% zu senken. Dies wird im Neubau durch eine Senkung der Obergrenze für den zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf um durchschnittlich 30% und eine Erhöhung der energetischen Anforderungen an die Wärmedämmung des Gebäudes erreicht. Bei Modernisierungen im Bestand mit größeren baulichen Änderungen an der Gebäudehülle werden die Anforderungen an die Bauteile ebenfalls um durchschnittlich 30% verschärft.

Auf den Bestand kommen zusätzliche Nachrüstpflichten zu. So werden die Anforderungen an die Dämmung von obersten nichtbegehbaren Geschossdecken verschärft. Oberste begehbare Geschossdecken müssen nun bis Ende 2011 ebenfalls eine entsprechende Wärmedämmung erhalten. Alternativ kann in beiden Fällen jedoch auch das Dach gedämmt werden. Ebenfalls müssen in der Regel in Gebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten Nachtstromspeicherheizungen stufenweise außer Betrieb genommen und durch effizientere Heizungen ersetzt werden.

Der Vollzug wird durch eine Erweiterung der Überprüfungsaufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister gestärkt. Gleichzeitig erfolgt durch die Einführung von Unternehmererklärungen eine Erleichterung. Die Bußgeldtatbestände wurden erweitert.

Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

(...)

11a. sind elektrische Speicherheizsysteme Heizsysteme mit vom Energielieferanten unterbrechbarem Strombezug, die nur in den Zeiten außerhalb des unterbrochenen Betriebes durch eine Widerstandsheizung Wärme in einem geeigneten Speichermedium speichern,

(...)

In § 2 Nr. 11a werden die elektrischen Speicherheizsysteme definiert. Diese Definition ist insbesondere für die Pflicht zur Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizungen bedeutsam.

§ 3 Anforderungen an Wohngebäude

(1) Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung mit der in Anlage 1 Tabelle 1 angegebenen technischen Referenzausführung nicht überschreitet.

Die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf bei der Errichtung von Neubauten im Wohngebäudebereich sollen um durchschnittlich 30% verschärft werden.

Hierfür wurde § 3 Abs. 1 und die Anlage 1 Tabelle 1, auf die der Absatz verweist, so geändert, dass – wie seit der EnEV 2007 schon für Nichtwohngebäude – der höchstzulässige Jahres-Primärenergiebedarf und der Wärmedurchgangskoeffizienten anhand eines Referenzgebäudes ermittelt werden soll. Diese Referenzgebäude gleicht dem geplanten Wohngebäude in seinen Eigenschaften (Geometrie, Gebäudenutzfläche, Ausrichtung). In der Anlage 1 Tabelle 1 sind die zur Berechnung des jeweiligen Höchstwertes benötigten Referenzausführungen festgelegt. Die Vorgaben an die Referenzgebäude wurden so gewählt, dass eine durchschnittliche Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen um 30% bewirkt werden soll.

§ 3 Anforderungen an Wohngebäude

(2) Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass die Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Anlage 1 Tabelle 2 nicht überschritten werden.

In § 3 Abs. 2 werden die Nebenforderungen an den baulichen Wärmeschutz verankert. Gleichzeitig wurde die Anlage 1 Tabelle 2 so geändert, dass energetischen Anforderungen an die Außenbauteile um durchschnittlich 15% verschärft wurden.

§ 3 Anforderungen an Wohngebäude

(3) Für das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarf nach einem der in Anlage 1 Nummer 2 genannten Verfahren zu berechnen. Das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude sind mit demselben Verfahren zu berechnen.

In § 3 Abs. 3 wird das Berechnungsverfahren für das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude bestimmt. Dieses Verfahren ergibt sich aus der Anlage 1 Nummer 2. Für beide Gebäude muss dasselbe Verfahren verwendet werden.

§ 4 Anforderungen an Nichtwohngebäude

(1) Zu errichtende Nichtwohngebäude sind so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten mit der in Anlage 2 Tabelle 1 angegebenen technischen Referenzausführung nicht überschreitet.

Auch für nicht Nichtwohngebäude, deren Anforderungen in § 4 EnEV geregelt sind, ist eine Verschärfung der Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf um durchschnittlich 30% vorgesehen. Hierfür wurde die Werte in der entsprechenden Anlage 2 Tabelle 1 geändert.

§ 5 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Wird in zu errichtenden Gebäuden Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt, darf der Strom in den Berechnungen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 von dem Energiebedarf abgezogen werden, wenn er

1. im unmittelbaren Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt und
2. vorrangig in dem Gebäude selbst genutzt und nur die überschüssige Energiemenge in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Es darf höchstens die Strommenge nach Satz 1 angerechnet werden, die dem berechneten Strombedarf der jeweiligen Nutzung entspricht.

Die Prüfpflicht des § 5 aF entfällt, da die seit dem 1. Januar 2009 geltende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz weiter geht. Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt bei der Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien auch Strom, der auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes erzeugt wird und vorrangig zur Deckung des Eigenbedarfs verwendet wird.

§ 8 Anforderungen an kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen

Werden bei zu errichtenden kleinen Gebäuden die in Anlage 3 genannten Werte der Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenbauteile eingehalten, gelten die übrigen Anforderungen dieses Abschnitts als erfüllt. Satz 1 ist auf Gebäude entsprechend anzuwenden, die für eine Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmt und aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmetern Nutzfläche zusammengesetzt sind.

Der neue Satz 2 erstreckt die Rechtsfolge des Satzes 1 aus Gründen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit auch auf Gebäude, die für eine Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmt sind und aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 qm Nutzfläche zusammengesetzt sind.

§ 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

(1) Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 bis 6 bei beheizten oder gekühlten Räumen von Gebäuden sind so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden. Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn

1. geänderte Wohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 und den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Anlage 1 Tabelle 2,
2. geänderte Nichtwohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 4 Absatz 1 und die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmetragenden Umfassungsfläche nach Anlage 2 Tabelle 2 um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreiten.

Für die in § 9 geregelte Änderung von Gebäuden soll gleichfalls eine Verschärfung der energetischen Anforderungen an Außenbauteilen um durchschnittlich 30% erreicht werden. Dies wird ebenfalls mittels Einführung eines Referenzgebäudes für Wohngebäude und der Verschärfung der Werte in der entsprechenden Anlage 3 bewirkt.

§ 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betreffen.

In Abs. 3 wird die Bagatellklausel des § 9 Abs. 4 aF vereinfacht und erweitert. Statt der Beschränkung auf bestimmte Fassadenteile, wird nun mehr auf die gesamte Fläche der Bauteilart abgehoben, die geändert werden soll. Damit vergrößert sich die Bezugsfläche. Bei vergrößerter Bezugsfläche soll sich trotz der Halbierung des Bagatellprozentsatzes von 20 auf 10 % bei Reihenhäusern typischerweise nichts ändern. Bei Reihenendhäusern und frei stehenden Gebäuden kann sich die Reichweite der Bagatellklausel im Einzelfall erweitern.

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

(3) Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass bisher ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,24 \text{ Watt}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nicht überschreitet. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der Geschossdecke das darüber liegende, bisher ungedämmte Dach entsprechend gedämmt ist.

(4) Auf begehbare, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume ist Absatz 3 nach dem 31. Dezember 2011 entsprechend anzuwenden.

In § 10 sind im Wesentlichen die bisherigen Nachrüstpflichten der EnEV 2007 geregelt. In Absatz 3 werden die Anforderungen an die Dämmqualität von obersten, nicht begehbaren Geschossdecken erhöht. Alternativ kann auch eine Dämmung des Daches erfolgen. Absatz 4 weitet die Pflicht zur Dämmung bisher ungedämmter oberster Geschossdecken ab dem 1. Januar 2012 auch auf begehbare oberste Geschossdecken aus. Auch hier kann alternativ eine Dämmung des Daches erfolgen.

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

(5) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang. Sind im Falle eines Eigentümerwechsels vor dem 1. Januar 2010 noch keine zwei Jahre verstrichen, genügt es, die obersten Geschossdecken beheizter Räume so zu dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,30 \text{ Watt}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nicht überschreitet.

In Abs. 5 werden die bekannten Ausnahmen für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, geregelt. Sie gelten auch für die Dämmpflichten der obersten Geschossdecken. Die Frist zur Erfüllung der Pflichten beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang. In Satz 3 findet sich eine Erleichterung hinsichtlich der Geschossdämmung für die Fälle des Eigentümerwechsels vor dem 1. Januar 2010, bei denen noch keine zwei Jahre verstrichen sind.

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

(6) Die Absätze 2 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.

Absatz 6 stellt klar, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot auf alle Nachrüstpflichten der Absätze 2 bis 5 Anwendung findet.

§ 10a Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen

(1) In Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten dürfen Eigentümer elektrische Speicherheizsysteme nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht mehr betreiben, wenn die Raumwärme in den Gebäuden ausschließlich durch elektrische Speicherheizsysteme erzeugt wird. Auf Nichtwohngebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche mit elektrischen Speicherheizsystemen beheizt werden. Auf elektrische Speicherheizsysteme mit nicht mehr als 20 Watt Heizleistung pro Quadratmeter Nutzfläche einer Wohnungs-, Betriebs- oder sonstigen Nutzungseinheit sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

In dem neu eingeführten § 10a wird festgesetzt, dass Nachtstromspeicherheizungen außer Betrieb genommen werden müssen. Dies gilt nach Satz 1 jedoch nur für Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten, die ausschließlich durch Nachtstromspeicherheizungen beheizt werden. Gemäß Satz 2 gilt gleiches für Nichtwohngebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, wenn bei diesen eine Nutzfläche von über 500 Quadratmetern mit elektrischen Speicherheizsystemen beheizt wird. In Satz 3 ist eine Bagatellklausel normiert, die an landesrechtlichen Vorbildern anknüpft. Diese ermöglicht die elektrische Beheizung von Passiv- und Niedrigstenergiehäusern sowie von kleinen Neben- oder Einzelräumen.

§ 10a Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen

(2) Vor dem 1. Januar 1990 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr betrieben werden. Nach dem 31. Dezember 1989 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Einbau oder der Aufstellung nicht mehr betrieben werden. Wurden die elektrischen Speicherheizsysteme nach dem 31. Dezember 1989 in wesentlichen Bauteilen erneuert, dürfen sie nach Ablauf von 30 Jahren nach der Erneuerung nicht mehr betrieben werden. Werden mehrere Heizaggregate in einem Gebäude betrieben, ist bei Anwendung der Sätze 1, 2 oder 3 insgesamt auf das zweitälteste Heizaggregat abzustellen.

Abs. 2 regelt den zeitlichen Rahmen der Außerbetriebnahme. Diese soll stufenweise erfolgen, so dass eine Übergangsfrist von mindestens 10 Jahren gewährt wird.

§ 10a Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen,
2. die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können oder
3. wenn
 - a) für das Gebäude der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1994 gestellt worden ist,

- b) das Gebäude schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) eingehalten hat oder
- c) das Gebäude durch spätere Änderungen mindestens auf das in Buchstabe b bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist. (...)

Weitere Ausnahmetatbestände sind in Abs. 3 aufgeführt worden. So gelten beispielsweise Ausnahmen für Gebäude die nach dem 31.12.1994 ein Bauantrag gestellt wurde oder für Gebäude, die bereits dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 entsprechen. Auch kann die Außerbetriebnahme nur gefordert werden, wenn ein Austausch wirtschaftlich ist.

§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlage

(2) (...) ³Die inspizierende Person hat dem Betreiber die Ergebnisse der Inspektion unter Angabe ihres Namens sowie ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung zu bescheinigen.

(...)

(6) Der Betreiber hat die Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

In § 12 ist weiterhin die energetische Inspektion von Klimaanlage geregelt. In Absatz 2 Satz 3 wird gewährleistet, dass dem Eigentümer eine Bescheinigung über die Inspektion ausgestellt wird. Diese Bescheinigung muss er nach Absatz 6 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorweisen.

§ 13 Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen

(2) Heizkessel dürfen in Gebäuden nur dann zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden, wenn die Anforderungen nach Anlage 4a eingehalten werden. In Fällen der Pflicht zur Außerbetriebnahme elektrischer Speicherheizsysteme nach § 10a sind die Anforderungen nach Anlage 4a auch auf sonstige Wärmeerzeugersysteme anzuwenden, deren Heizleistung größer als 20 Watt pro Quadratmeter Nutzfläche ist. Ausgenommen sind bestehende Gebäude, wenn deren Jahres-Primärenergiebedarf den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreitet.

In Absatz 2 wird erstmalig eine einheitliche energetische Mindestanforderung für Heizkessel und andere Wärmeerzeugungssysteme eingeführt. In Satz 3 wird eine Ausnahme von diesen Standards gewährt, damit auch Standardheizkesseln ein gewisser Einsatzbereich im Gebäudebestand erhalten bleibt.

§ 15 Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik

(2) Beim Einbau von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 in Gebäude und bei der Erneuerung von Zentralgeräten solcher Anlagen müssen, soweit diese Anlagen dazu bestimmt sind, die Feuchte der Raumlufte unmittelbar zu verändern, diese Anlagen mit selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtungen ausgestattet werden, bei denen getrennte Sollwerte für die Be- und die Entfeuchtung eingestellt werden können und als Führungsgröße mindestens die direkt gemessene Zu- oder Abluftfeuchte dient. Sind solche Einrichtungen in bestehenden Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorhanden, muss der Betreiber sie bei Klimaanlage innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der jeweiligen Frist des § 12 Absatz 3, bei sonstigen raumluftechnischen Anlagen in entsprechender Anwendung der jeweiligen Fristen des § 12 Absatz 3, nachrüsten.

In Absatz 2 Satz 2 wird eine Nachrüstpflicht des Betreibers von Klimaanlage, die die Feuchte der Raumlufte verändern soll, begründet. Diese Anlagen müssen nun auch innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der jeweiligen Inspektionsfristen mit Einrichtungen zur automatischen Regelung der

Be- und Entfeuchtung ausgestattet werden. Gleiches gilt für sonstige raumluftechnische Anlagen.

§ 15 Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik

(4) Werden Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen und Armaturen, die zu Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören, erstmalig in Gebäude eingebaut oder ersetzt, ist deren Wärmeaufnahme nach Anlage 5 zu begrenzen.

In Absatz 4 wird erstmalig eine Dämmpflicht für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Klimaanlage geschaffen.

§ 17 Grundsätze des Energieausweises

(5) Der Eigentümer kann die zur Ausstellung des Energieausweises nach § 18 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 Nummer 8 oder nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 oder 3 und Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Daten bereitstellen. Der Eigentümer muss dafür Sorge tragen, dass die von ihm nach Satz 1 bereitgestellten Daten richtig sind. Der Aussteller darf die vom Eigentümer bereit gestellten Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, soweit begründeter Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht. Soweit der Aussteller des Energieausweises die Daten selbst ermittelt hat, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(6) Energieausweise sind für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren auszustellen. Unabhängig davon verlieren Energieausweise ihre Gültigkeit, wenn nach § 16 Absatz 1 ein neuer Energieausweis erforderlich wird.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem § 17 Abs. 5 aF. Der Eigentümer muss nun jedoch dafür Sorge tragen dass die von ihm bereitgestellten Daten richtig sind. Das gleiche gilt für den Aussteller, soweit er die Daten selbst ermittelt hat. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten stellen nach § 27 Ordnungswidrigkeiten dar.

In Absatz 6 Satz 2 wird jetzt klargestellt, dass bei einer Erweiterung oder Änderung der baulichen Anlage, soweit die Änderung bzw. Erweiterung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 einen neuen Energieausweis erforderlich macht, auch ein gültiger Energieausweis für das unveränderte Bestandsgebäude seine Gültigkeit verliert.

§ 19 Ausstellung auf der Grundlage des Energieverbrauchs

(3) Zur Ermittlung des Energieverbrauchs sind

1. Verbrauchsdaten aus Abrechnungen von Heizkosten nach der Heizkostenverordnung für das gesamte Gebäude,
2. andere geeignete Verbrauchsdaten, insbesondere Abrechnungen von Energielieferanten oder sachgerecht durchgeführte Verbrauchsmessungen, oder
3. eine Kombination von Verbrauchsdaten nach den Nummern 1 und 2

zu verwenden; dabei sind mindestens die Abrechnungen aus einem zusammenhängenden Zeitraum von 36 Monaten zugrunde zu legen, der die jüngste vorliegende Abrechnungsperiode einschließt. Bei der Ermittlung nach Satz 1 sind längere Leerstände rechnerisch angemessen zu berücksichtigen. Der maßgebliche Energieverbrauch ist der durchschnittliche Verbrauch in dem zugrunde gelegten Zeitraum. Für die Witterungsbereinigung des Energieverbrauchs ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Verfahren anzuwenden. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, soweit bei der Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten Vereinfachungen verwendet werden, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Die Änderungen in Satz 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass es nicht auf einzelne zwölfmonatige Teilzeiträume ankommt, sondern auf den Energieverbrauch in einem Gesamtzeitraum von

mindestens drei Jahre. Damit soll Unsicherheiten in der Anwendungspraxis entgegengewirkt werden.

§ 23 Regeln der Technik

(5) Verweisen die nach dieser Verordnung anzuwendenden datierten technischen Regeln auf undatierte technische Regeln, sind diese in der Fassung anzuwenden, die dem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel entspricht.

Der neue Absatz 5 dient der Klarstellung. Die Anwendung der in datierten technischen Regeln genannten undatierten technischer Regeln wird auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel festgesetzt.

§ 25 Befreiungen

(2) Eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 1 kann sich auch daraus ergeben, dass ein Eigentümer zum gleichen Zeitpunkt oder in nahem zeitlichen Zusammenhang mehrere Pflichten nach dieser Verordnung oder zusätzlich nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften aus Gründen der Energieeinsparung zu erfüllen hat und ihm dies nicht zuzumuten ist.

Der neue Absatz 2 schafft einen weiteren Befreiungstatbestand. Er dient der verfassungsgemäßen Ausgestaltung und Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit in Fällen, in denen es zu einer Kumulation kostenträchtiger Investitionspflichten kommt.

§ 26 Verantwortliche

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.

Der neue Absatz 2 soll die Möglichkeit schaffen, zur besseren Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung neben dem Bauherrn auch die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werdende Personen als Verantwortliche heranziehen zu können. Dies gilt auch für die Verhängung von Bußgeldern.

§ 26a Private Nachweise

(1) Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten

1. zur Änderung von Außenbauteilen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1,
2. zur Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 10 Abs.3, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder
3. zum erstmaligen Einbau oder zur Ersetzung von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen nach § 13, Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen nach § 14 oder Klimaanlageanlagen oder sonstigen Anlagen der Raumlufttechnik nach § 15 durchführt, hat dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen (Unternehmererklärung).

(2) Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nachgewiesen. Die Unternehmererklärung ist von dem Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmerklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Vollzug soll durch die Einführung von privaten Nachweispflichten in § 26a erleichtert werden. So müssen Unternehmer, die bestimmte Arbeiten an oder in bestehenden Gebäuden vor-

nehmen, dem Eigentümer nach Absatz 1 schriftlich erklären, dass bei den Arbeiten die Anforderungen der EnEV eingehalten wurden. Diese Erklärung kann auch auf der Rechnung erfolgen. Nach Absatz 2 kann die Unternehmererklärung zum Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Pflichten genutzt werden. Sie muss vom Eigentümer mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Von der Einführung von Eigentümererklärungen wurde abgesehen. Dem Eigentümer eines Gebäudes fehle in der Regel die Fachkenntnisse um die Übereinstimmung der geänderten oder eingebauten Anlagenteile mit den Anforderungen der EnEV festzustellen.

§ 26b Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Bei heizungstechnischen Anlagen prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob

1. Heizkessel, die nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden und

2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind.

(2) Bei heizungstechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem

Einbau außerdem, ob

1. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach § 14 Absatz 1 ausgestattet sind,

2. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach § 14 Absatz 3 ausgestattet sind,

3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 14 Absatz 5 begrenzt ist.

In § 26b sind zusätzliche Kontrollpflichten der Bezirksschornsteinfegermeister geregelt. Sie sollen den Vollzug der EnEV stärken. So soll der Bezirksschornsteinfegermeister nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der Feuerstättenschau prüfen, ob eine vorgeschriebene Außerbetriebnahme erfolgt ist, eine erforderliche Wärmedämmung vorhanden ist und ob die Anlagen den verlangten Zustand aufweisen.

§ 26b Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister weist den Eigentümer bei Nichterfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften schriftlich auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung. Werden die Pflichten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, unterrichtet der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Absatz 3 verpflichtet den Bezirksschornsteinfegermeister bei einer Nichteinhaltung der Vorschriften dem Eigentümer schriftlich eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Sollte auch innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geschaffen worden sein, soll der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen

§ 26b Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

(4) Die Erfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften kann durch Vorlage der Unternehmererklärung gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister nachgewiesen werden. Es bedarf dann keiner weiteren Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

Gemäß Abs. 4 soll für den Eigentümer zum Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten die Vorlage der entsprechenden Unternehmererklärungen ausreichen.

§ 26b Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

(5) Eine Prüfung nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit eine vergleichbare Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister bereits auf der Grundlage von Landesrecht für die jeweilige heizungstechnische Anlage vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erfolgt ist.

Die Regelung dient der Vermeidung von Mehrfachprüfungen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Wohngebäude nicht richtig errichtet,
2. entgegen § 4 Absatz 1 ein Nichtwohngebäude nicht richtig errichtet,
3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Änderungen ausführt, (...)

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig (...)

2. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, nicht dafür Sorge trägt, dass die bereitgestellten Daten richtig sind,
3. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 3 bereitgestellte Daten seinen Berechnungen zugrunde legt oder (...)

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 26a Absatz 1 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Die Bußgeldvorschriften wurden auf grobfahrlässiges Handeln (leichtfertig) beschränkt. Es wurden jedoch weitere bußgeldbewährte Tatbestände geschaffen. So begeht zukünftig eine Ordnungswidrigkeit, wer entgegen den Vorschriften der EnEV eine Wohn- oder Nichtwohngebäude errichtet, Änderungen nicht EnEV-konform ausführt oder eine Unternehmererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig abgibt. Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer für die Erstellung eines Energieausweises falsche Daten zur Verfügung stellt (Eigentümer) oder ermittelt (Aussteller). Außerdem handelt der Aussteller ordnungswidrig, wenn er die ihm zur Verfügung gestellten Daten trotz begründeten Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit verwendet.

§ 28 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Auf Vorhaben, welche die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, ist diese Verordnung in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder der Bauanzeige geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der Gemeinde zur Kenntnis zu geben sind, ist diese Verordnung in der zum Zeitpunkt der Kenntnisaufgabe gegenüber der zuständigen Behörde geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben ist diese Verordnung in der zum Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Auf Verlangen des Bauherrn ist abweichend von Absatz 1 das neue Recht anzuwenden, wenn über den Bauantrag oder nach einer Bauanzeige noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist.

In § 28 sind die allgemeinen Übergangsvorschriften geregelt. Da erwartet werden kann, dass die EnEV häufiger Änderungen erfahren wird, wurde § 28 in eine „ständige“ Überleitungsvorschrift verwandelt und hat so den Charakter einer Blankettnorm erhalten.